

An alle Nichtverbandsbetriebe
im Vertragsgebiet des GAV für das
Maler- und Gipsergewerbe

Zürich, im August 2026 / RHO

**Gesamtarbeitsvertrag für das Maler- und Gipsergewerbe 2026-2029 /
Allgemeinverbindlicherklärung des Grundbeschlusses per 1. September 2026**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialpartner des Maler- und Gipsergewerbes haben per 1. April 2026 den GAV 2026-2029 (Grundbeschluss) *und gleichzeitig* eine Zusatzvereinbarung 2026 (Änderung und Verlängerung) zum Gesamtarbeitsvertrag 2022-2025 und zur Zusatzvereinbarung 2025 abgeschlossen.

Die Zusatzvereinbarung (Änderung und Verlängerung) mit den neuen materiellen Bestimmungen galt bereits seit 1. April 2026 und wird nun durch den GAV 2026-2029 (Grundbeschluss) ersetzt. Dieser enthält neben wenigen redaktionellen Änderungen die identischen materiellen Bestimmungen wie die Zusatzvereinbarung.

Der GAV 2026-2029 (Grundbeschluss) wurde vom Bundesrat mit Beschluss vom 11. August 2026 allgemein verbindlich erklärt und tritt per **1. September 2026** in Kraft.

Der GAV 2026-2029 trat für Verbandsbetriebe (Betriebe sind Mitglied des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmervverbandes SMGV) bereits per 1. April 2026 in allen Teilen in Kraft.

Für Nichtverbandsbetriebe gelten die Bestimmungen des GAV 2026-2029 nur, soweit sie allgemeinverbindlich erklärt wurden. Nicht allgemein verbindlich erklärt sind insbesondere:

- Art. 8.8 GAV (Reisezeit)
- Art. 14 GAV (Unfallversicherung, SUVA-Karenztage)

Sie finden den Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) vom 11. August 2026 sowie die Broschüre mit dem ganzen GAV-Vertragstext auch auf www.zpbk.ch.

Gerne weisen wir Sie nochmals auf die wichtigsten neuen geltenden Bestimmungen hin:

1. Pauschalisierte Konventionalstrafen (Art. 6.5 lit. b Ziffern 1-4 und neu 6)

Die Konventionalstrafe von Art. 6.5 lit. b Ziffer 1 GAV für die Verletzung der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung (Art. 8.9 GAV) wurde in Abstufung der Betriebsgrösse neu auf maximal CHF 50'000 erhöht (bisher max. CHF 15'000).

Die Konventionalstrafe von Art. 6.5 lit. b Ziffer 2 GAV für die Verletzung der Dokumentationspflicht (Art. 6.4 Abs. 1 GAV) wurde neu auf maximal CHF 50'000 erhöht (bisher max. CHF 15'000).

Die Konventionalstrafe von Art. 6.5 lit. b Ziffer 3 GAV für die Verletzung der Auskunftspflicht (Art. 6.4 Abs. 3 GAV) wurde neu auf maximal CHF 100'000 erhöht (bisher maximal CHF 15'000).

Die Konventionalstrafe von Art. 6.5 lit. b Ziffer 4 GAV für die Verletzung der Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz (Art. 19 GAV) wurde in Abstufung der Betriebsgrösse neu auf maximal CHF 5'000 erhöht (bisher max. von CHF 2'500).

Neu gilt bei Verletzung der Meldepflicht von Samstagsarbeit gemäss Art. 8.1.2 GAV pro Arbeitnehmer mit einem Meldeverstoss eine Konventionalstrafe bis CHF 2'500 (Art. 6.5 lit. b Ziffer 6 GAV).

2. Samstagsarbeit (neuer Art. 8.1.2 GAV und Art. 8.4.3 GAV)

Samstagsarbeit bleibt die Ausnahme und unterliegt *neu* der Meldepflicht¹ (Art. 8.1.2 GAV).

Der Arbeitgeber hat die Meldung für eine Samstagsarbeit mittels vollständig ausgefülltem Meldeformular bis spätestens Freitagnachmittag 15:00 Uhr an die zuständige RPBK vorzunehmen.

WICHTIGER HINWEIS:

Die Meldung der Samstagsarbeit erfolgt digital.

Weitere Informationen zur Meldung finden Sie in der separaten Anleitung im Anhang.

Erfolgt die Meldung für Samstagsarbeit nicht bzw. nicht fristgerecht oder unvollständig (=Meldeverstösse), kann eine Konventionalstrafe gemäss Art. 6.5 lit. b Ziffer 6 GAV auferlegt werden.

Die Anzahl Samstagsarbeiten pro Kalenderjahr, welche *ohne* einen Lohnzuschlag von 25% geleistet werden kann, ist beschränkt und bestimmt sich nach einem Betriebskontingent (Samstags-einsätze abgestuft nach Betriebsgrösse) und einem Arbeitnehmerkontingent (maximal 3 Samstagseinsätze pro Arbeitnehmer) (Art. 8.4.3 GAV):

Betriebsgrösse (Anzahl Arbeitnehmer)	Betriebskontingent pro Kalenderjahr: Maximale Anzahl Samstage ohne Lohnzuschlag (25%) pro Betrieb	Arbeitnehmerkontingent pro Kalenderjahr: Maximale Anzahl Samstage ohne Lohnzuschlag (25%) pro Arbeitnehmer
1	3	3
2 - 5	4	3
6 - 10	5	3
11 - 20	6	3
21 - 30	7	3
31 - 50	8	3
51 - 100	9	3
>100	10	3

Sobald der Arbeitgeber im Kalenderjahr eines der beiden Kontingente ausgeschöpft hat, ist für jede weitere Samstagarbeit ein Lohnzuschlag von 25% geschuldet.

Der Lohnzuschlag von 25% muss zuzüglich des Anteils 13. Monatslohn mit dem Lohn des Folgemonates ausbezahlt und auf der Lohnabrechnung separat ausgewiesen werden.

3. Reisezeit (Art. 8.8 GAV)

WICHTIGER HINWEIS:

Die Bestimmung über die Reisezeit wird jeweils vom Bundesrat **NICHT** allgemeinverbindlich erklärt und entfaltet nur für Verbandsbetriebe (SMGV-Mitglieder) und als Einzelvertragspartner angeschlossene Betriebe Geltung.

Nichtverbandsbetriebe müssen somit die gesamte Reisezeit von der 1. Minute an als Arbeitszeit erfassen (siehe auch nachfolgend Ziffer 4) und vergüten.

Beträgt ab 1. April 2026 die tägliche Reisezeit für Hin- und Rückfahrt ab und zu der Werkstatt auf die Arbeitsstelle 25 Minuten oder weniger, so gilt diese Reisezeit nicht als bezahlte Arbeitszeit.

Übersteigt ab 1. April 2026 die tägliche Reisezeit 25 Minuten, so gilt die übersteigende Reisezeit als bezahlte Arbeitszeit.

¹ Keine Bewilligungspflicht, nur Meldepflicht!

Die tägliche Reisezeit wird während der Dauer des GAV jährlich um 5 Minuten reduziert, womit sich der Anteil der bezahlten Arbeitszeit zu Gunsten der Arbeitnehmenden erhöht:

1. April 2026 – 31. März 2027: Reduktion von 5 Minuten täglich auf 25 Minuten

1. April 2027 – 31. März 2028: Reduktion von 5 Minuten täglich auf 20 Minuten

1. April 2028 – 31. März 2029: Reduktion von 5 Minuten täglich auf 15 Minuten

4. Arbeitszeitkontrolle – Erfassung der Reisezeit (Art. 8.9 GAV)

Neu besteht ab 1. April 2026 eine Verpflichtung der Betriebe, neben den Arbeitsstunden auch über die *Reisezeit* gemäss Art. 8.2 und Art. 8.8 GAV auf Grundlage der betrieblichen Arbeitsstundenrapporte genau Buch zu führen (Art. 8.9 GAV).

Die tägliche Reisezeit ist also in der Arbeitszeitkontrolle separat zu erfassen und muss mit dem Tagesrapport korrespondieren.

Die ZPBK stellt auf www.zpbk.ch unter der Rubrik «News» die Arbeitszeitkontrollen 2026 kostenlos zur Verfügung, mit welchen neu auch die Reisezeiten erfasst werden können.

WICHTIGER HINWEIS:

- **Nichtverbandsbetriebe** müssen die «Arbeitszeitkontrolle *ohne* Abzug Reisezeit 2026» verwenden, da Art. 8.8 GAV für sie nicht gilt und sie die Reisezeit ab der 1. Minute als Arbeitszeit erfassen und vergüten müssen.
- **Verbandsbetriebe (SMGV-Mitglieder)** und als **Einzelvertragspartner angeschlossene Betriebe** müssen die «Arbeitszeitkontrolle *mit* Abzug Reisezeit 2026» verwenden, wenn sie Art. 8.8 GAV umsetzen bzw. den Abzug der nicht bezahlten Reisezeit vornehmen.

Für die Führung der Arbeitszeitkontrolle und insbesondere die korrekte Erfassung der Reisezeit (Kapitel 4.3 auf Seite 5) ist die Wegleitung zur Arbeitszeitkontrolle 2026 zu beachten.

5. Lohnerhöhungen (Art. 9.4 GAV)

Während der Dauer des GAV (1. April 2026 bis 31. März 2029) ist nur der automatische Teuerungsausgleich gemäss Art. 9.4.1 GAV geschuldet.

Eine generelle Lohnerhöhung während der Dauer des GAV ist somit *nicht* vorgesehen.

6. Mittagsentschädigung (Art. 10.1 GAV)

Neu muss der Arbeitgeber in Absprache mit den Arbeitnehmern während der Dauer des Gesamtarbeitsvertrages zwischen den beiden folgenden Varianten (a *oder* b) wählen. Ausnahmsweise kann ein Arbeitgeber beide Varianten (a *und* b) zur Anwendung bringen. In diesem Fall muss er mit allen Arbeitnehmern individuell die jeweilige Variante schriftlich vereinbaren.

Varianten:

- a) die pauschale Entschädigung von neu CHF 275.00 pro Monat; der Abzug für die Absenzen (ausgenommen Ferien und Feiertage) wurde auf CHF 14.20 erhöht.
- b) einer maximalen Entschädigung von neu CHF 23.00 pro Mahlzeit.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und danken für Ihre geschätzte Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**Zentrale Paritätische
Berufskommission des
Maler- und Gipsergewerbes**

R. Hoffmann

lic.iur. Rahel Hoffmann